

1965	Ausgegeben zu Bonn am 19. Juni 1965	Nr. 21
Tag	Inhalt	Seite
12. 6. 65	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung	857
11. 6. 65	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Zollkontingente 1965 — Agrarwaren — IV. Teil)	867
	<i>Ändert Bundesgesetzbl. III 613-2-1 (Anlage)</i>	
13. 6. 65	Elfte Verordnung zur Änderung der Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein	870
	<i>Ändert Bundesgesetzbl. III 9501-7</i>	
9. 6. 65	Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Artikels 10 Abs. 2 des in Rom am 25. März 1957 unterzeichneten Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Anteilzollgesetz)	872

Dieser Nummer liegt für alle Abonnenten eine Zusammenstellung bei, die die Änderungen der Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III, vom 1. Januar 1965 bis 30. April 1965 enthält.

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung

Vom 12. Juni 1965

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Genf am 19. Juni 1958 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, Änderungen der Vorschriften des Übereinkommens, die nach Artikel 13 des Übereinkommens angenommen worden sind, durch Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1).

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 7 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 12. Juni 1965

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister für Verkehr
Seehofer

Der Bundesminister des Auswärtigen
Schröder